

Geschäftsnummer
2 K 3472/12.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



EINGANG

22 JULI 2014

-EB-

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Syrien

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Klemens Roß und Kollegen,
Kettwiger Straße 60,
45127 Essen,
- Ay-399/12-KR -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11,
35398 Gießen,
- 5575791-475 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richterin am VG Deventer als Einzelrichterin

am 17. Juli 2014 für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.12.2012 wird bezüglich Ziffer 2 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**
- 3. Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.**

Tatbestand

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger christlicher Religionszugehörigkeit und stammt aus . Nach eigenen Angaben reiste er über die Türkei kommend auf dem Landweg am 23.09.2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 18.10.2012 seine Asylenerkennung.

Zur Begründung des Asylbegehrens gab er im Wesentlichen an, Syrien verlassen zu haben, weil er sich sowohl durch Angehörige des syrischen Geheimdienstes als auch von Seiten der Revolutionäre bedroht gefühlt habe. Von beiden Seiten sei er in der Vergangenheit bedrängt und bedroht worden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betreiben seines Ladens für Informationstechnik.

Der Kläger beantragt,

Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.12.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte Bezug sowie den Inhalt der in das Verfahren eingeführten Unterlagen der Quellenliste zur Lage in Syrien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkte Klageantrag ist zulässig und auch begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.12.2012 ist bezüglich Ziffer 2 rechtswidrig. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Offen bleiben kann vorliegend, ob bei dem Kläger von einer begründeten Verfolgungsfurcht aufgrund einer im Herkunftsstaat bereits erlittenen Verfolgung auszugehen ist mit der Folge, dass der Wahrscheinlichkeitsmaßstab gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG a. F. zugrunde zu legen wäre, weil ungeachtet einer etwaigen Vorverfolgung die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind.

Bei der Verfolgungsprognose ist abzuwägen, ob einem vernünftig denkenden und besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen eine Rückkehr zuzumuten ist, wobei die Schwere des befürchteten Eingriffs einzubeziehen ist (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25/10, juris). Ergibt sich bei Würdigung der Gesamtumstände

die reale Möglichkeit einer politischen Verfolgung bzw. die Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, so wird ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen.

Gemessen an diesen Kriterien und vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Syrien, deren weitere Entwicklung nicht absehbar ist, droht dem Kläger - unabhängig von etwaiger Vorverfolgung - im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung von Seiten nichtstaatlicher Akteure.

Die allgemeine Gefährdungslage in Syrien stellt sich wie folgt dar:

Spätestens seit den Massenprotesten in Daraa im April 2011 kann von einer Revolte gesprochen werden, die von den Sicherheitskräften blutig und mit allen Mitteln bekämpft wird (vgl. dazu Information des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Syrien vom Januar 2012, sowie, statt Vieler, die Ausführungen im Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 18.07.2012 - 3 L 147/12 - und im Urteil des VG Stuttgart vom 06.05.2011 - A 7 K 510/09 -, m. w. N. [beide juris]). Den Protesten wurde unmittelbar mit äußerster Härte begegnet, es wurde wahllos in die Menschenmenge geschossen, von Beginn an brachte jede Demonstration in den arabischen Gebieten Tote mit sich. Stadtteile und Städte wie etwa Daraa und Banias wurden von Armeepanzern und Sicherheitskräften abgeriegelt und ohne Strom, Wasserversorgung, Telefon- und Internetverbindung gelassen; es gab nächtliche Hausdurchsuchungen mit Verhaftungen und Verschleppungen von Regimegegnern. Im Juni 2011 soll sich nach Zeitungsberichten die Zahl der Getöteten auf 1.500, die der Verhafteten auf 10.000 belaufen haben, für August sprachen die Quellen bereits von über 2.000 Toten und von 13.000 von der Geheimpolizei festgenommenen und 3.000 verschwundenen Personen. Die Verhaftungen und die Gewalt machten auch vor alten Menschen, sogar vor Kindern nicht Halt. Dabei verstärkten die syrischen Sicherheitskräfte auch ihr Vorgehen gegen Ärzte und Krankenhäuser, die sich um verletzte Demonstranten kümmern (vgl. VG Magdeburg, GB v. 24.08.2011 - 9 A 152/10 -, juris, m. w. A. zu Quellen aus allgemein zugänglichen Medien). Die Dramatik der Lage zeigt auch die Tatsache, dass hunderttausende Syrer in die Türkei flohen, was dem syrischen Regime offensichtlich missfällt, denn es wird auch wiederholt davon berichtet, die Armee versperre

den Menschen die Flucht in die Türkei, alle Wege zum Grenzgebiet seien abgesperrt (vgl. VG Magdeburg, GB v. 24.08.2011 - 9 A 152/10 - a. a. O., m. w. N.).

Nach aktuellen Schätzungen der UNO haben die gewaltsamen Auseinandersetzungen im ganzen Land mittlerweile mehr als 100.000 Menschen das Leben gekostet, monatlich sterben ca. 5.000 Menschen in der Krisenregion (Bericht der SZ vom 18.07.2013).

Vom UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR wird weiter berichtet, dass seither über zwei Millionen Menschen über die Grenzen geflohen seien, weitere vier Millionen befänden sich innerhalb Syriens auf der Flucht (Bericht der FAZ vom 18.07.2013).

Des Weiteren ist bei zunehmender Dauer des Krieges eine wachsende ethnische und konfessionelle Zersplitterung des Landes zu beobachten. „Syrien schmilzt dahin“ benennt der Syrien-Sonderbeauftragte der UN, Lakhdar Brahimi, schon im März 2013 die Lage (Bericht der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 21.04.2013). Es könne von einem offenen Konfessionskrieg gesprochen werden. Auf Seiten Assads habe die libanesische Hizbollah in den Konflikt eingegriffen, indem sie schiitische Dörfer gegen sunnitische Milizen schütze (sog. alawitische Miliz); die Kurden treibe es in ihre traditionellen Siedlungsgebiete im Nordosten, und der Zusammenschluss der sunnitischen Al-Nusra-Front mit Al Qaida im Irak lasse schlimme Befürchtungen auf Bestrebungen des Terrornetzes zur Errichtung eines islamischen Gottesstaates in Syrien aufkommen. Diese Befürchtung zunehmender Radikalisierung findet ihre Bestätigung in der Tötung eines ranghohen Befehlshabers der Freien Syrischen Armee (Militärrat der FSA) durch Al-Qaida zuzurechnenden Extremisten sowie deren Ankündigung, alle Mitglieder des Militärrates der FSA umbringen zu wollen (Bericht der SZ vom 13.07.2013).

Speziell zur Lage der Christen in Syrien stellt sich die Lage nach derzeitigem Erkenntnisstand wie folgt dar: Der seit Frühjahr 2011 in Syrien herrschende Bürgerkrieg hat sich im Laufe der Zeit zunehmend in Richtung eines Konfessionskrieges entwickelt. Religiöse Unterschiede und Gegensätze, die bei Kriegsausbruch noch von untergeordneter Bedeutung zu sein schienen, bestimmen zunehmend die Konflikte. Ins-

besondere die Gruppe der Christen hat unter dieser Entwicklung zu leiden. Neben der Tatsache, dass sie von islamistischen Gruppierungen als Ungläubige betrachtet werden, befinden sie sich auch deshalb in einer besonders prekären Lage, weil sie Gefahr laufen, als einzige nicht-muslimische Glaubensgruppe von allen Konfliktparteien gleichermaßen der Kollaboration mit dem jeweiligen Gegner verdächtigt zu werden (so VG Stuttgart, Urt. v. 15.03.13, Az.: 7 K 2987/12, juris). Sie laufen dadurch Gefahr, infolge ihrer Religion zwischen den sich verhärtenden Fronten aufgerieben zu werden (vgl. Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag: Die Lage der Christen in Syrien, Nr. 09/13, 18. März 2013; Bundesasylamt der Republik Österreich: Analyse der Staatendokumentation, „Zur Lage in Syrien“, 19.04.2012).

Verschärfend für die Sicherheitslage der syrischen Christen kommt hinzu, dass diese in den letzten Jahrzehnten vom laizistischen Kurs der alawitischen Assad-Familie profitiert haben. Christliche Gemeinden in Syrien besaßen Privilegien, die sonst keine christliche Minderheit in einem mehrheitlich muslimischen Land innehat. Insofern stehen sie unter „Generalverdacht“, zu den Unterstützern des von den Oppositionsparteien verhassten Assad-Regimes zu gehören.

Von Seiten der führenden Regierungsgegner wird aber von den Christen erwartet, dass diese kollektiv zu den Aufständischen übertreten, um sich vom Verdacht der Kumpanei mit dem Diktator zu befreien (vgl. Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag a. a. O.).

Hierzu ist die Mehrzahl der Christen – wie aus verschiedenen Medienberichten und Schilderungen Betroffener deutlich wird – nicht bereit. Nach neuerer Erkenntnislage (vgl. Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrums Asyl und Migration zu Syrien, „Aktuelle Situation der Christen“, - Stand. 15.05.2013 - vom Juni 2013) stellt sich die Rolle der christlichen Minderheit im Rahmen der militärischen Auseinandersetzungen ambivalent dar. Einerseits gibt es vereinzelt Informationen über Christen, die auf Seiten der Oppositionen kämpfen; es gibt hingegen wenige Indizien dafür, dass Christen innerhalb Syriens in nennenswertem Ausmaß die Protestbewegung unterstützen.

Das Bemühen der syrischen Christen um Überparteilichkeit und Apelle über alle Konfessionsgrenzen hinweg zum Waffenstillstand und Versöhnung wird ihnen nicht gelohnt, vielmehr geraten sie hierdurch noch stärker zwischen die sich bekriegenden Fronten (Bericht in „Die Welt: Assad im Fadenkreuz – Getroffen werden Christen“, vom 29.08.2013). Von der zunehmenden Gewalt zeugen auch Angriffe radikal-islamistischer Rebellen auf zahlreiche christliche Dörfer, das Zerstören von Kirchen, brutale Hinrichtungen und Verfolgung sowie der Aufbau eines islamischen Staates in Syriens Provinz Rakka durch die ISIS (Islamischer Staat im Irak und in Syrien, Bericht von Jürg Bischoff, NZZ vom 01.03.2014; sowie ausführlicher Bericht in der Tageschau vom 20.04.2014: „Mit Assad leben wir besser“ von Martin Dorm, SWR).

Die Hauptgefährdungsursachen der christlichen Minderheit in Syrien liegen danach einerseits in Verfall des syrischen Staates und dem daraus resultierendem Verlust des staatlichen Schutzes begründet sowie andererseits im zunehmenden Gewicht von dschihadistischen Kämpfern auf Seiten der Aufständischen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration „Syrien, Aktuelle Situation der Christen“, Seite 17 f.).

Diese Gesamtsicht der sich stetig verschlechternden Sicherheitslage der christlichen Minderheit in Syrien und die aufgrund des Bürgerkrieges in Syrien nicht mehr vorhandene Gewährung von staatlichem Schutz führt nach Überzeugung des Gerichts zu der Annahme, dass der Kläger als Angehöriger der christlichen Minderheit in Syrien im heutigen Zeitpunkt im Falle seiner Rückkehr Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu gewärtigen hätte.

Es ist nach alledem auch nicht von einer innerstaatlichen Fluchtalternative für den Kläger als Angehöriger der christlichen Minderheit auszugehen, da die beschriebenen Gefährdungen das gesamte Land durchziehen, wobei hier offen bleiben kann, wie die Gefährdungssituation für aus Damaskus stammende Christen aktuell ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Gerichtsbescheids beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können gegen diesen Gerichtsbescheid die Zulassung der Berufung beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss den angegriffenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird.

Außerdem kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil. Wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgeschichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden.

Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Deventer

Ausgefertigt
Gießen, 18. Juli 2014

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle